

# STATUTEN

der

**Schlatter Holding AG**

mit Sitz in Schlieren / ZH

## I. Firma und Sitz

### Art. 1 Firma und Sitz

Unter der Firma Schlatter Holding AG (Schlatter Holding SA) (Schlatter Holding Ltd) besteht mit Sitz in Schlieren eine Aktiengesellschaft.

## II. Zweck

### Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten, mehr- oder minderheitlichen Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmungen aller Art, insbesondere im Bereich der Verbindungstechnik.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und Tochtergesellschaften gründen und ist berechtigt, im In- und Ausland Grundstücke zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Die Gesellschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft im Zusammenhang stehen und die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks direkt oder indirekt zu fördern. Sie kann insbesondere auch Immaterialgüterrechte, d.h. Schutzrechte aller Art erwerben, auswerten, verwerten und verwalten.

### **III. Grundkapital**

#### **A. Aktienkapital und Aktien**

##### **Art. 3 Aktienkapital**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 25'575'000.00 und ist eingeteilt in 426'250 voll liberierte Namenaktien zu je CHF 60.00 nominell.

##### **Art. 3a Genehmigtes Kapital**

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Aktienkapital der Gesellschaft unter Wahrung der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre bis zum 10. Mai 2012 um höchstens CHF 787'500.00 zu erhöhen durch Ausgabe von höchstens 13'125 voll zu liberierenden Namenaktien zu je CHF 60.- nominal.

Die Erhöhung kann mittels Festübernahme und/oder in Teilbeträgen erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Ausgabepreis der Aktien, die Art der Einlage sowie den Zeitpunkt der Dividendenberechtigung festzusetzen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte sind vom Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zu verwenden.

##### **Art. 4 Aktienbuch**

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

##### **Art. 5 Aktien; Bucheffekten**

Die Aktien der Gesellschaft werden (vorbehältlich von Absatz 2) in der Form von Wertrechten ausgegeben und als Bucheffekten ausgestaltet.

Der Aktionär kann jederzeit von der Gesellschaft kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Wertpapieren. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Wertrechte in Wertpapiere (einzel- oder sammelverwahrte Einzelurkunden oder Globalurkunden) umwandeln sowie als Bucheffekten

ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ferner bei ihr oder bei einer Verwahrungsstelle eingelieferte Aktienzertifikate in Wertrechte umwandeln und als Bucheffekten eintragen lassen.

Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession abgeschlossen.

#### **Art. 6 Aktienbuch**

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer, Nutzniesser und Nominees der Namenaktien mit Namen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit einzutragen sind. Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.

Wechselt ein Namenaktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen an den Namenaktionär rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

30 Tage vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen (vgl. Art. 22 Abs. 2 Ziff. 13).

#### **Art. 7 Umwandlung / Zerlegung der Aktien**

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt.

Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs zu solchen von grösserem Nennwert zusammenlegen.

### **B. Bezugsrechte / Öffentliche Kaufangebote**

#### **Art. 8 Bezugsrechte**

Den Aktionären steht ein ihrem Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu, sofern der Beschluss über die Kapitalerhöhung nicht etwas an-

deres bestimmt. Wichtige Gründe für die Einschränkung oder den Entzug des Bezugsrechtes sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

#### **Art. 9 Öffentliche Kaufangebote**

Ein Erwerber von Beteiligungspapieren der Gesellschaft ist nicht zu einem öffentlichen Kaufangebot nach den Artikeln 32 und 52 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel verpflichtet.

### **IV. Organe der Gesellschaft**

#### **A. Die Generalversammlung**

##### **Art. 10 Recht zur Einberufung**

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihergläubiger zu. Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort im In- oder Ausland statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres, ausserordentliche Versammlung werden nach Bedürfnis abgehalten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. Der Verwaltungsrat hat die Generalversammlung innert zweier Monate durchzuführen.

Aktionäre, die mindestens 3 % des Aktienkapitals vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes zuhanden der Generalversammlung verlangen, wo-

bei die Traktandierung bis 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge beim Verwaltungsrat anbegehrt werden muss.

#### **Art. 11 Form der Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Art. 29 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung ergehen.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sind bei der Einberufung bekannt zu geben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht (Jahresbericht des Verwaltungsrates und Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang sowie die Konzernrechnung, soweit das Gesetz diese verlangt) und der Revisionsbericht 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

#### **Art. 12 Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse resp. Pflichten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten; vorbehalten bleiben Art. 22 Abs. 1, Ziff. 8 und Ziff. 9;

2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie Wahl und Abberufung derselben;
3. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
4. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
5. Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 13 Stimmrecht der Aktionäre / Vertretung**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Die Mitgliedschaftsrechte kann ausüben, wer 30 Tage vor der Generalversammlung im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist und seine Aktien bis zum Abschluss der Generalversammlung nicht veräussert hat. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Ein Aktionär kann sich durch einen anderen Aktionär oder einen Dritten vertreten lassen. Vertreter von Namenaktionären haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, sowie gegebenenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

#### **Art. 14 Vorsitz / Protokollführer / Stimmzähler**

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Verwaltungsrates oder einen ad hoc gewählten Tagespräsidenten geleitet.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, sowie gegebenenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Der Vorsitzende trifft alle zur Verhandlungsleitung erforderlichen Anordnungen.

#### **Art. 15 Beschlussfähigkeit**

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien beschlussfähig.

#### **Art. 16 Beschlussfassung / Wahlen**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen. Wird bei Wahlen das absolute Mehr im ersten Wahlgang nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht zustande gekommen; bei Wahlen entscheidet das Los.

Folgende Beschlüsse müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. Auflösung der Gesellschaft.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende der Generalversammlung dies anordnet oder wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist.

#### **Art. 17 Protokoll**

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, von den Stimmzählern, falls solche bezeichnet werden, und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und damit als genehmigt gilt. Es hält die in OR 702 Abs. 2 aufgezählten Angaben fest. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

### **B. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 18 Zahl / Wahl / Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Die Amtsdauer endet am Tag der ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit eines Verwaltungsrates endet jedoch endgültig mit dem Datum der ordentlichen Generalversammlung, die dem 70. Geburtstag des Verwaltungsrates folgt.

#### **Art. 19 Konstituierung**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretär wählt. Der Sekretär braucht weder Verwaltungsrat noch Aktionär zu sein.

#### **Art. 20 Einberufung / Beschlüsse / Stichentscheid**

Sitzordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

**Art. 21 Entschädigung des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.

**Art. 22 Befugnisse / Pflichten**

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; einschliesslich Festlegung der strategischen Ziele, der Mittel zu ihrer Erreichung und der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht liberierte Aktien;
9. Feststellungsbeschlüsse bei Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Er hat überdies die folgenden Aufgaben:

10. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 23 Abs. 2);
11. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
12. Festlegung des Geschäftsjahres (vgl. Art. 26);
13. Die Behandlung von Eintragungsgesuchen (Art. 6 Abs. 3), die innert 30 Tagen vor der Generalversammlung eintreffen, steht im freien Ermessen des Verwaltungsrates.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder rechtsgültig an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen sind.

#### **Art. 23 Delegation / Ausschuss**

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

#### **Art. 24 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

### **C. Die Revisionsstelle**

#### **Art. 25 Revisionsstelle**

Die von der Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählte Revisionsstelle hat die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

## **V. Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinnes**

### **Art. 26 Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind mindestens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von OR 662a – 670 und 957 – 961 aufzustellen.

### **Art. 27 Verwendung des Jahresgewinnes**

Vorbehältlich der Bestimmungen von OR 671 ff. entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 28 Auflösung und Liquidation**

Wird die Auflösung beschlossen, so wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen betraut. Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von OR 739 ff.

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss OR 739 bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

## **VII. Bekanntmachungen**

### **Art. 29 Publikationsorgan / Mitteilungen**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen im Falle von Art. 11 an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse durch Brief. In allen anderen Fällen können die Mitteilungen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan erfolgen. Bekanntmachungen an die Gläubiger erfolgen in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen durch Veröffentlichung im Publikationsorgan.

---

Zürich, 7. Dezember 2010

Der Vorsitzende:



---

Walter Gränicher

Präsident des Verwaltungsrates